BEBAUUNGSPLAN „SPORTZENTRUM HÜLZWEILER"

M. 1 : 1000

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

„SPORTZENTRUM HÜLZWEILER"

der Gemeinde SCHWALBACH

Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Sportzentrum Hülzweiler" im Sinne des § 8c, Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl.I.S.341), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl.I.S.2256), gemäß § 2,Abs.1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schwalbach am 26. Oktober 1977 beschlossen.
Durch Beschluß des Gemeinderates vom 1. März 1978 wurde der Beschluß vom 26. Oktober 1977 geändert und ergänzt.
Die ortsübliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte am 31. März 1978 im Nachrichtenblatt der Gemeinde Schwalbach.
Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte auf Beschluß des Gemeinderates vom 21. Dezember 1976 durch das Amt für Bauwesen, Abteilung Stadtplanung.
Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung nach § 2a BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 erfolgte in der Zeit vom 16. Mai 1978 bis einschließlich 16. Juni 1978.

FESTSETZUNGEN gemäß § 9, Absatz 1 und 7 des Bundesbaugesetzes v.23.6.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976

Abs.7	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	SIEHE PLAN
Abs.1 1.1o	Art der baulichen Nutzung (BauNVO 77)	SONDERGEBIET (SPORTZENTRUM)
1.11	Baugebiet	
1.12	zulässige Anlagen	FUNKTIONSGEBÄUDE
1.13	ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
1.2o	Maß der baulichen Nutzung	
1.21	Zahl der Vollgeschosse	2 - VOLLGESCHOSSE
1.22	Grundflächenzahl	0,2
1.23	Geschoßflächenzahl	0,4
1.24	Baumassenzahl	ENTFÄLLT
1.25	Grundflächen der baulichen Anlagen	SIEHE PLAN
2.1o	Bauweise	offen
2.11	überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE PLAN
2.12	nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE PLAN
2.13	Stellung der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
3.1o	Mindestgröße der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
3.11	Mindestbreite der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
3.12	Mindesttiefe der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
4.1o	Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind	SIEHE PLAN
4.11	Spiel-Freizeit- und Erholungsflächen	SIEHE PLAN
4.12	Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten	SIEHE PLAN
4.13	Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten	SIEHE PLAN
5.1o	Flächen für den Gemeinbedarf	SIEHE PLAN
6.1o	die überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen	ENTFÄLLT
7.1o	Flächen, auf den ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderen Wohnbedarf bestimmt sind	ENTFÄLLT
8.1o	einzelne Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderen Wohnbedarf bestimmt sind.	ENTFÄLLT
9.1o	den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird	ENTFÄLLT
10.1o	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und deren Nutzung	SIEHE PLAN
11.1o	Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken sowie die Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	SIEHE PLAN
11.11	Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	ENTFÄLLT
12.1o	Versorgungsflächen	ENTFÄLLT
13.1o	Führung von Versorgungsanlagen u. Leitungen	SIEHE PLAN
14.1o	Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen	SIEHE PLAN
15.1o	öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeltplätze und Badeplätze, Friedhöfe	SIEHE PLAN
16.1o	Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	ENTFÄLLT
17.1o	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
18.1o	Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	SIEHE PLAN
19.1o	Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, Zwinger, Koppeln und dergleichen	ENTFÄLLT
20.1o	Anlagen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landwirtschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	ENTFÄLLT
21.1o	mit Geh-Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Ver-und Entsorgungsträgers oder einer beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen	SIEHE PLAN
22.1o	Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen	SIEHE PLAN
23.1o	Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen	ENTFÄLLT
24.1o	die von der Bebauung freizumachenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie zum Schutze vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen	ENTFÄLLT
25.1o	für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsgebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für Land-oder Forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzten Flächen	
25.11	das Anpflanzen von Bäumen oder Sträuchern	ENTFÄLLT
25.12	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern u. Gewässern	ENTFÄLLT
26.1o	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen u. Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	ENTFÄLLT
Abs.2	Höhenlage der baulichen Anlagen, gemessen von Straßenmitte bis Fertigfußboden in Raummitte	ENTFÄLLT
Abs.3	differenzierte Nutzungsregelungen für vertikale oder horizontale Ebenen	ENTFÄLLT
Abs.4 4.1o	Aufnahme von Festsetzungen über die andere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9(4) des BBauG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 sowie in Verbindung mit § 111(4) der LBO, in der Fassung vom 27.12.1974 (Amtsblatt 1975 S.85)	ENTFÄLLT
4.12	Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- u. Naturdenkmälern auf Grund des § 9(4) BBauG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 sowie im Verbindung mit § 113 der LBO, in der Fassung vom 27.12.1974 (Amtsbl.1975 S.85)	ENTFÄLLT
Abs.5	Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 (5)BBauG	
5.1o	Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind	ENTFÄLLT
5.11	Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind	ENTFÄLLT
5.12	Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Rohstoffen bestimmt sind	INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES
Abs.6	nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 (6) BBauG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I. S.2256)	
6.1o	LEITUNGSRECHT DER VSE AG	
6.11	LEITUNGSRECHT DER SAARFERNWÄRME AG	
6.12	LEITUNGSRECHT DER SAARFERNGAS AG	
6.13	FLÄCHEN BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SIND	GESAMTE FLÄCHE (VOR BAUBEGINN MUTTERBODEN 50cm ABSCHIEBEN, FLÄCHE NACH FUNDMUNITION ABSUCHEN LASSEN)

PLANZEICHEN NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 UND DER DIN 18003 - UNMASSTÄBLICH -

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GELTUNGSBEREICH
- SO ~~MISCHGEBIETE~~ SONDERGEBIET (SPORTZENTRUM)
- LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SCHUTZBEREICH 110 KV-FREILEITUNG MIT SCHUTZBEREICH
- SCHUTZBEREICH 10 KV FREILEITUNG MIT SCHUTZBEREICH
- 10 KV-ERDKABEL
- SPORTPLATZ
- P PARKPLATZ

OFFENLEGUNG

Der Bebauungsplanentwurf "SPORTZENTRUM HÜLZWEILER" mit Begründung hat gemäß § 2a Abs.6 des Bundesbaugesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256) für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 30. OKTOBER 1978 bis einschließl. 4. DEZEMBER 1978 öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Auslegung wurden am 20. OKTOBER 1978 ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Schwalbach, den 15. DEZEMBER 1978

Huck
(Huck)
Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat der Gemeinde SCHWALBACH hat am 31.JANUAR 1979 den Bebauungsplan "Sportzentrum Hülzweiler" gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.August 1976 (BGBl. I. S. 2256) als SATZUNG beschlossen.

Schwalbach, den 2.FEBRUAR 1979

Huck
(Huck)
Bürgermeister

GENEHMIGUNG

Der Bebauungsplan "Sportzentrum Hülzweiler" wird gemäß § 11 BBauG unter den in der Genehmigungsverfügung genannten Auflagen genehmigt.

Saarbrücken, den 12. Juli 1979

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
SAARLAND
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
2/6-63-01/79 Wü/Sc
gez. Würker
(Würker)
Diplom-Ingenieur

INKRAFTTRETEN des Bebauungsplanes

Die Genehmigung des Herrn Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 12. Juli 1979 ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256) am 17. August 1979 ortsüblich mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung bekannt gemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan "Sportzentrum Hülzweiler" rechtsverbindlich.

Schwalbach, den 20. August 1979

Gemeinde Schwalbach/Saar
Huck 10.8.79
(Huck)
Bürgermeister

ÄNDERUNG NACH DEN AUFLAGEN DES MINISTERS FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND BAUWESEN

GEMEINDE SCHWALBACH			
BAUVORHABEN			BEBAUUNGSPLAN „SPORTZENTRUM HÜLZWEILER"
ABT. PLANUNG			
	NAME	DATUM	ZEICHNUNG
BEARB.	THEOBALD	27.10.78	
GEZ.	THEOBALD	27.10.78	MASSTAB 1 : 1000 / BLATT NR.
GEPR.		27.10.78	RAUAMT
GEAN.			DER BAUMEISTER
GFAN.			